

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

### Verordnungsblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blantenstein, Braunsdorf, Burt. ardiswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Lindbach, Losen, Rohorn, Müllig-Roitzsch, Kunzig, Neufkirchen, Reutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Rohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Rohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Ufersdorf, Weistropf, Wilsberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 15 Pf. pro viergespaltene Korbuszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 154.

Donnerstag, den 31. Dezember 1903.

62. Jahrg.

Frau Gina Bertha verehelichte **Bähr** geborene Hempel ist heute als Hebamme vom 1. Januar 1904 ab für den 29. Hebammendistrikt des hiesigen Verwaltungsbezirks, die Gemeinden Constappel, Gauernitz, Hühndorf, Kleinschönberg, Niederwartha, Weistropf und Wilsberg, sowie die selbständigen Gutsbezirke Gauernitz, Weistropf und Wilsberg umfassend, mit dem Wohnsitz in **Weistropf** in Pflast genommen worden. Meißen, am 21. Dezember 1903.

### Königliche Amtshauptmannschaft.

1728 E.

Losfow.

II.

Die Herren Bürgermeister von Wilsdruff und Siebenlehn und sämtliche Herren Gemeindevorstände des hiesigen Verwaltungsbezirks werden hierdurch veranlaßt, die diesjährigen **Impflisten**, in soweit dies noch nicht geschehen ist, **längstens bis zum 10. Januar 1904** an den Königl. Bezirksarzt zur Revision einzureichen, vorher jedoch darauf bedacht zu sein, daß

a) über jeden Impfling der ordnungsmäßige Nachweis der Impfung, bez. der Befreiung usw. erbracht und der nötige Vermerk hierüber in der Liste eingetragen ist;

b) bei **Privatimpfungen**, sobald der Nachweis hierüber durch Vorzeigen des Impfscheines geliefert worden ist, in der Rubrik „**Bemerkungen**“ angegeben wird, wann, von wem und ob mit oder ohne Erfolg das betreffende Kind privatim geimpft worden ist.

Desgleichen werden die Herren Ärzte des hiesigen Medizinalbezirks, welche im Laufe des Jahres Privatimpfungen vorgenommen haben, unter Hinweis auf die **Strafbestimmung in § 15 des Reichsimpfgesetzes** hiermit aufgefordert, ihre **Privatimpflisten**, die für jeden Ort, in welchem sie solche Impfungen vorgenommen haben, nach Formular V, VI und VII gesondert aufgestellt sein müssen, **längstens bis zum 10. Januar 1904** an den Königl. Bezirksarzt einzureichen.

Die vorgeschriebenen und vor den Impfterminen zu verteilenden Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge und für Wiederimpflinge werden in der Kanzlei der Königlichen Amtshauptmannschaft vorrätig gehalten und können daselbst von den Ortsvorständen in der nötigen Anzahl unentgeltlich entnommen werden. Meißen, am 23. Dezember 1903.

### Königliche Amtshauptmannschaft.

1862 E.

Losfow.

II.

In Helbigsdorf gelangt

**Montag, den 4. Januar 1904, mittags 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr,**  
1 Fahrrad

zur öffentlichen Versteigerung.

Versammlung der Bieter: Gasthof zu Helbigsdorf.

Wilsdruff, den 22. Dezember 1903.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

### Bekanntmachung.

**die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betr.**

Im Anschlusse an die hiesige Bekanntmachung vom 17. laufenden Monats wird weiter noch darauf hingewiesen, daß **vom 1. Januar nächsten Jahres ab**

### Jahresrundschau für das Königreich Sachsen.

Unser enges Vaterland ging unter dem schmerzlichen Eindrucke der Katastrophe in der königlichen Familie, welche die im Dezember 1902 erfolgte sensationelle Flucht der Kronprinzessin Luise aus Dresden darstellte, aus dem Jahre 1902 hinaus in das Jahr 1903. Die allgemeine Teilnahme des Volkes wandte sich dem schwergeprüften Kronprinzen Friedrich August und seinen Kindern in herzlicher Weise zu, ebenso dem greisen König Georg, dem Schwiegervater der Entflohenen, welchen das betäubende Vorkommnis im Schlosse des königlichen Hauses besonders tief berührte. Bereits am 14. Januar 1903 erging denn auch die Verordnung des Monarchen, durch welche die Kronprinzessin als aus allen ihr bislang zukommenden Titeln, Würden und Rechten als Mitglied des königlichen Hauses ausgeschieden bezeichnet wurde. Einen ähnlichen Schritt unternahm gleichzeitig der Kaiser von Oesterreich, indem er die bisherige Kronprinzessin von Sachsen aller derselben in ihrer Eigenschaft als Mitglied des österreichischen Kaiserhauses zustehenden Titel, Rechte, Ansprüche u. s. w. für verlustig erklärte. Am 11. Februar wurde dann das Urteil des von König Georg eingefetzten besonderen Gerichtshofes erlassen, welches die Ehe zwischen dem Kronprinzen Friedrich August und der Kronprinzessin für nichtig und die letztere als den schuldigen Teil erklärte. Die Prinzessin selbst lebte dann an verschiedenen Orten, u. A.

auch auf der väterlichen Besitzung in Lindau, wo sie von einem Töchterchen entbunden wurde. Letzteres wurde von einer eigens nach Lindau entsandten Kommission der sächsischen Regierung als vollberechtigtes Mitglied des sächsischen Königshauses anerkannt. Zur Zeit weilt die ehemalige Kronprinzessin als Gräfin von Montignoso beinahe auf der Insel Bight; eine Rückkehr der Entflohenen an den Dresdner Hof kann wohl als ausgeschlossen gelten.

Neben der Flucht der Kronprinzessin Luise setzte die schwere Influenzaerkrankung, von welcher König Georg im Januar 1903 befallen wurde, das Sachsenvolk in Erregung und Unruhe. Nur ganz allmählich vermochte der verehrte Monarch die erste Krankheit wieder zu überwinden, doch brachte dann ein im Frühjahr genommener Erholungsurlaub des greisen Herrschers in Gardone am Gardasee demselben erfreulicherweise wieder vollständige Genesung. Auf der Heimreise nach Dresden besuchte er die Höfe von Wien, München und Stuttgart; bei seiner Rückkehr nach Dresden wurde ihm daselbst ein großartiger Empfang bereitet. Auch Kronprinz Friedrich August unternahm im Frühjahr eine Erholungsreise nach dem sonnigen Süden, auf welcher er hauptsächlich Neapel und Sizilien besuchte. Im Februar erkrankte sein zweiter Sohn, Prinz Friedrich Christian, nicht unbedenklich, indessen nahm die Krankheit alsbald wieder einen günstigen Ausgang.

Das bemerkenswerteste Ereignis in der inneren Politik Sachsens waren die im Oktober vollzogenen Neuwahlen

**Kinder** und zwar sowohl eigene wie fremde zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und vor dem Vormittagsunterrichte überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen. Im übrigen ist die Beschäftigung von fremden Kindern, die im allgemeinen weder bei Bauten, noch im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen in §§ 134 bis 139b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Expeditionsdienste verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien, weiter unter anderem auch nicht in Abdeckereien, Gerbereien, Fleischereien und in den Werkstätten der Maler und Anstreicher Beschäftigung finden dürfen, im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und im Verkehrsgewerbe, nur dann gestattet, wenn diese Kinder das 12. Lebensjahr erfüllt haben.

Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und Schaustellungen ist nicht bezw. nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

In Gast- und Schankwirtschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht und Mädchen nicht bei Bedienung der Gäste beschäftigt werden.

An Sonn- und Festtagen ist Beschäftigung der Kinder, soweit dies gestattet ist, nur bis zu zwei Stunden und nicht über ein Uhr nachmittags bezw. nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben erlaubt.

Die Beschäftigungszeit selbst darf täglich 3 Stunden und während der Schulferien 4 Stunden nicht übersteigen.

Während der Mittagszeit sind 2 Stunden Pause zu gewähren und nachmittags kann die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendeterm Unterricht beginnen.

In Betrieben, in denen nach vorstehendem fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, desgleichen in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ist die Beschäftigung eigener Kinder ebenfalls verboten.

Im übrigen gelten die Bestimmungen für fremde Kinder auch für die eigenen mit der Abänderung, daß diese letzteren im Betriebe von Werkstätten, in denen ihre Beschäftigung nicht verboten ist, im Handelsgewerbe und Verkehrsgewerbe unter zehn Jahren überhaupt nicht, über zehn Jahre nicht in der Zeit von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte beschäftigt werden dürfen.

Eigene Kinder unter 12 Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, mit der bezw. deren Ehegatten sie bis zum 3. Grade verwandt, von der sie an Kindesstatt angenommen oder bevormundet, resp. der sie zur gesetzlichen Zwangsverziehung überwiesen sind, für Dritte nicht beschäftigt werden.

An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Werkstättenbetriebe im Handelsgewerbe und Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden.

Beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen dagegen ist ihre Beschäftigung gestattet.

Zu widerhandlungen ziehen die gesetzlichen Strafen nach sich.

Wilsdruff, am 24. Dezember 1903.

### Der Bürgermeister.

Stahlenberger.

Jar.

zum Landtage. Die Urwahlen fanden am 5., 6. und 7. Oktober, die Abgeordnetenwahlen selbst am 22. Oktober statt. Ihr Ergebnis war, daß 17 Konservative, 9 Nationalliberale, 1 Reformler, 1 Wilsdruffer und 1 Deutschfreisinniger gewählt wurden, mithin setzte sich die neue Zweite Kammer aus 56 Konservativen, 23 Nationalliberalen, sowie je einem Reformler, Wilsdruffer und Deutschfreisinnigen zusammen. Bemerkenswert an den Wahlen war der Umstand, daß bei denselben die sozialdemokratische Partei trotz intensiver Beteiligung kein einziges Mandat zu erringen vermochte. Grell stand sich von diesem negativen Resultat für die sozialdemokratische Partei Sachsens ihr geradezu sensationeller Erfolg bei den im Juni vorangegangenen Reichstagswahlen ab. Gleich bei den Hauptwahlen vom 16. Juni eroberte die Umsturzpartei bereits 18 von den insgesamt 23 Reichstagsmandaten unseres engen Vaterlandes, und bei den nachgefolgten Stichwahlen gewann sie noch vier Mandate. Nur der Reichstagswahlkreis Baugen behauptete sich gegen den sozialdemokratischen Aufsturm, der bisherige antisemitische Abgeordnete Gräfe wurde mit erheblicher Mehrheit wieder gewählt. Unzweifelhaft trugen ganz verschiedenartige Ursachen zu dem großen Reichstagswahlsiege der Umsturzpartei bei, natürlich bleibt er aber trotzdem tief bedauerlich. Eine Nachwahl zum Reichstage machte sich im Wahlkreise Wittweida-Lindbach infolge der Mandatsniederlegung des sozialdemokratischen Abgeordneten Göhre notwendig, sie führte zur Wahl des